

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Erbringung oder Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenpflicht bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(3) Bei den Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenpflicht mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Koste, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührentrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle -:

1. Wahlgrabstätte:

- a) Ersterwerb für 30 Jahre: ----- 600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 20,00 €

2. Gemeinschaftsgrabstätte:

beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht, die Kosten der Grabstättenpflege für die jeweilige Nutzungszeit, die Kosten der Denkmalschrift sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

1.) für eine Sargstelle

- a) Ersterwerb für 30 Jahre: ----- 1.875,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 56,50 €

2.) für eine Urnenstelle

- a) Ersterwerb für 30 Jahre: ----- 870,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 23,00 €

3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

4. **Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten** sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Absatz 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

5. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erworben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Mit der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltung des Friedhofes finanziert (anteilige Pflege- und Verwaltungskosten), die nicht bereits über die Gebühren für die Grabnutzungsrechte finanziert werden. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabstelle erhoben.

Für ein Jahr – je Grabstelle -: ----- 19,50 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach jeweiligem Aufwand berechnet.

§ 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.10.2015, hinsichtlich der Friedhofsunterhaltungsgebühr §6 II zum 01.01.2016, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen am 26.08.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises
Aurich:

Aurich, den 28.09.2015

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich
Im Auftrage

gez. Unterschrift

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 37 vom 02.10.2015

Bekanntmachungshinweis:

OZ/ON vom 02.10.2015

1. Änderung: beschlossen am 19.05.2020; kirchenaufsichtlich genehmigt am 15.07.2020. Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 67 vom 31.07.2020, Inkrafttreten: 01.08.2020

Benutzung des Gemeindehauses bei Einsargungen und Beerdigungen, je Benutzungsfall:----- 50,00 €
(KV-Beschluss v. 26.08.2015)